

10.10.24

AV - U

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

A. Problem und Ziel

Das seit dem 1. Januar 2023 anzuwendende GAP-Direktzahlungen-Gesetz sieht auch Öko-Regelungen vor. Diese fördern von Landwirten freiwillig erbrachte Umweltleistungen. Mit diesen Zahlungen sollen im GAP-Strategieplan festgelegte Zielbeiträge für Klima- und Umweltschutz in der Landwirtschaft erreicht werden. Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung enthält die einzuhaltenden Verpflichtungen sowie die für die jeweilige Öko-Regelung vorgesehenen Mittel.

Die Attraktivität der Öko-Regelungen wurde durch Vereinfachungen bereits für das Jahr 2024 erhöht, was sich in steigenden Antragszahlen widerspiegelt. Dieser Weg soll durch weitere Verbesserungen fortgesetzt und so die Attraktivität weiter gesteigert werden.

Für Antragsteller und Verwaltungen sind deshalb Vereinfachungen bei Öko-Regelungen vorgesehen, ohne die angestrebten Umweltwirkungen zu verringern. Auch bei den anderen Direktzahlungen hat sich Änderungsbedarf gezeigt.

B. Lösung

Die Nachfrage nach den Öko-Regelungen soll durch Vereinfachungen bei den einzuhaltenden Vorgaben verbessert werden, um die für diese Regelungen festgelegten Umwelt- und Klimazielwerte zu erreichen.

Darüber hinaus sollen auch die Fördervoraussetzungen für Direktzahlungen insgesamt vereinfacht werden.

Dafür ist die GAP-Direktzahlungen-Verordnung entsprechend zu ändern.

C. Alternativen

Es wird angestrebt, die im GAP-Strategieplan gesteckten Umweltziele auch tatsächlich zu erreichen. Daher sollen Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Öko-Regelungen ergriffen werden.

Einerseits käme in Betracht, vom Erlass der Änderungsverordnung abzusehen. Dann bliebe der Status quo erhalten mit der Folge, dass die Nachfrage nach den Öko-Regelungen weiter hinter den Planungen zurückbliebe und die festgelegten Umweltzielwerte nur teilweise erreicht würden.

Eine weitere Alternative bestünde darin, noch weitergehende Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Öko-Regelungen zu ergreifen. Allerdings sind dem EU-rechtliche Grenzen gesetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Für die Wirtschaft ergibt sich eine geschätzte Entlastung in Höhe von etwa 2 504 160 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Nach Angaben einiger Länder entsteht durch die materiellen Rechtsänderungen einmaliger Aufwand für die Umprogrammierung in Höhe von 50 000 Euro bis 70 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

10.10.24

AV - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Vierte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-
Verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 9. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Vierte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund des

- § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und des § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit § 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), sowie auch in Verbindung mit den §§ 24, 28, 31 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und des § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit den §§ 2 und 20 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- § 34 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262):

Artikel 1

Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 343) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 Mindestzahl von Tieren sowie Voraussetzungen für die Zahlung für Mutter-schafe und -ziegen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „mindestens in jedem zweiten Jahr“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „zusätzlich zu einer Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „mindestens in jedem zweiten Jahr auch“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit dies aus natur-, umwelt- oder Klimaschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt ist, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag oder durch Allgemeinverfügung als Ausnahme von Absatz 2 die Durchführung einer anderen als der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Tätigkeiten oder der in Absatz 2 Satz 2 genannten Tätigkeit an den Dauerkulturpflanzen genehmigen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ist zu erteilen,“ durch die Wörter „gilt nach Ablauf von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde als erteilt“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In § 4 Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution als positiv geprüften Nutzungskonzeptes“ gestrichen.
4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „Flächen, die“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „genutzte andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen und“ durch die Wörter „genutzt werden oder“ ersetzt.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbar sind, aber brachliegen.“
5. In § 7 Absatz 8 Nummer 3 wird die Angabe „§ 12 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 6“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittguts oder des Aushubs für nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage.“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
7. Dem § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kommt ab dem Antragsjahr 2025 jeweils ein geplanter Höchststeinheitsbetrag von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Mindestzahl von Tieren sowie Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen“.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „weibliche Schafe und Ziegen“ durch die Wörter „Mutterschafe und -ziegen“ ersetzt.

bb) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

9. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Ist ein Verstoß gegen eine Voraussetzung für die Gewährung einer Direktzahlung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, so behält der Antragsteller den Anspruch für diejenigen Flächen und Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren.“

10. Dem § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Anlage 5 Anhang 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden. Anlage 5 Nummer 1.1.4 Satz 2 ist ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden.“

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle werden in der Zelle zu *Paulownia tomentosa* nach den Wörtern „*Paulownia tomentosa*“ die Wörter „und ihre Hybriden, sofern sie nicht steril sind“ eingefügt.

b) Dem Satz nach der Tabelle wird folgender Satz angefügt:

„Der Ausschluss nicht steriler Hybride von *Paulownia tomentosa* gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden.“

12. In Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe d wird nach Satz 1 nach der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 in dem in Anlage 5 Nummer 1.4.1 Satz 4 genannten Fall im Umfang von bis zu 1 Hektar begünstigungsfähiger Fläche auch dann angewendet, wenn diese Fläche größer ist als 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs.“

13. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert

aaa) Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1.1 Es sind nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Ackerland über den Anteil, der sich aus § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes oder aus einer Rechtsverordnung auf Grund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergibt, hinaus bereitzustellen. Begünstigungsfähig ist nichtproduktives Ackerland höchstens im Umfang von 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebes. Zu den nichtproduktiven Flächen gehören nicht

a) die in § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Flächen und

b) Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet.

Abweichend von Satz 2 ist im Fall eines Betriebes mit mehr als 10 Hektar Ackerland nichtproduktives Ackerland im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn dies mehr als 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebes ausmacht.“

bbb) Nummer 1.1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.1.4 Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen. Im Fall einer Begrünung durch Aussaat ist eine Saatgutmischung zu verwenden, in der der Anteil von Gräsern an den Samen bei höchstens 25 Prozent liegt. Die Saatgutmischung muss mindestens fünf krautartige zweikeimblättrige Arten enthalten. Auf einer nichtproduktiven Fläche nach Satz 1 dürfen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden. Abweichend von Satz 1 darf ab dem 1. September des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Abweichend von Satz 5 darf eine Aussaat von Wintergerste oder Winterrapss ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.“

bb) In Nummer 1.2.3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „auf der überwiegenden Länge“ eingefügt.

cc) Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1.4.1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 sind Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen.“

bbb) Nummer 1.4.2 wird wie folgt gefasst:

„1.4.2 Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen höchstens im Umfang von 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche. Altgrasstreifen oder -flächen sind bis zu einer Größe von 0,3 Hektar begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein.“

ccc) Der Nummer 1.4.3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses ist während des ganzen Jahres nicht zulässig.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn auf mindestens 40 Prozent des förderfähigen Ackerlands mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands des Betriebs beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden.“

bb) Der Nummer 2.3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht in den in der Nummer 2.2 Satz 2 geregelten Fällen.“

cc) In Nummer 2.4 Buchstabe b wird das Wort „Gattungen“ durch das Wort „Familien“ ersetzt.

dd) Die Nummern 2.7 und 2.8 werden wie folgt gefasst:

„2.7. Alle Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart feinkörnige Leguminosenmischkultur.

Alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart großkörnige Leguminosenmischkultur.

2.8 Alle Mischkulturen, die nicht unter Nummer 2.4 Buchstabe c oder Nummer 2.7 fallen und die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart Wintermischkultur.

Alle Mischkulturen, die nicht unter Nummer 2.4 Buchstabe c oder Nummer 2.7 fallen und die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen zur Ernte im selben Jahr etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart Sommermischkultur.

Alle Mischkulturen mit Mais zählen zu der Hauptfruchtart Mais.“

ee) Der Nummer 2.9 wird folgender Satz angefügt:

„Der in Nummer 2.2 Satz 2 geregelte beetweise Anbau kann nicht mit anderen Hauptfruchtarten zusammengefasst werden“.

c) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3.2.1 wird die Angabe „35 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.

bb) In Nummer 3.2.4 werden die Wörter „muss zwischen 3 und“ durch die Wörter „darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als“ ersetzt.

cc) In Nummer 3.2.5 wird das Wort „muss“ durch die Wörter „darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als“ ersetzt.

dd) Nummer 3.2.6 wird wie folgt gefasst:

„3.2.6 Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen muss auf der überwiegenden Länge 20 Meter betragen. Der kleinste Abstand von Gehölzstreifen zu einem Waldrand oder zu einem in § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung genannten Landschaftselement darf auf der überwiegenden Länge nicht weniger als 20 Meter betragen.“

d) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Im Gesamtbetrieb ist im Antragsjahr durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. Zugrunde gelegt wird der Berechnungsschlüssel nach der nachfolgenden Tabelle:

| Art | Alter/Kategorie | Koeffizient |
|-------------------|---------------------------------|-------------|
| Rinder | weniger als 6 Monate | 0,400 |
| | zwischen 6 Monaten und 2 Jahren | 0,600 |
| | über 2 Jahre | 1,000 |
| Equiden | über 6 Monate | 1,000 |
| Schafe und Ziegen | | 0,150 |
| Gehegewild | Damwild | 0,150 |
| | Rotwild | 0,300 |

Bei Anwendung des Berechnungsschlüssels ist die Kategorie Lämmer von Schafen und Ziegen von der angegebenen RGV für die Kategorie Schafe und Ziegen mitumfasst.“

e) Der Nummer 6.2 Buchstabe a werden die Wörter „Hirse und Pseudogetreide,“ angefügt.

f) Anhang 1 zu Anlage 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle zu Gruppe A werden die Zeilen zu *Descurainia sophia*, *Erysimum cheiranthoides*, *Papaver argemone*, *Sisymbrium officinale* und *Turritis glabra* gestrichen.

bb) In der Tabelle zu Gruppe B werden die Zeilen zu *Ajuga reptans*, *Arctium tomentosum*, *Campanula persicifolia*, *Carduus crispus*, *Carduus nutans*, *Carlina vulgaris*, *Chaerophyllum bulbosum*, *Digitalis purpurea*, *Gagea pratensis*, *Hypericum hirsutum*, *Hypericum perforatum*, *Petasites hybridus*, *Silene dioica*, *Silene latifolia*, *Silene nutans*, *Silene vulgaris* und *Vincetoxicum hirundinaria* gestrichen.

14. In Anlage 6 werden die Spalten zu den Antragsjahren 2025 und 2026 wie folgt gefasst:

| „Antragsjahr 2025 | Antragsjahr 2026 |
|-------------------|------------------|
| 39,00 Euro | 37,89 Euro“. |

15. In Anlage 7 werden die Spalten zu den Antragsjahren 2025 und 2026 wie folgt gefasst:

| | |
|-------------------|------------------|
| „Antragsjahr 2025 | Antragsjahr 2026 |
| 87,72 Euro | 85,22 Euro“. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das seit dem 1. Januar 2023 anzuwendende GAP-Direktzahlungen-Gesetz sieht auch Öko-Regelungen vor. Diese fördern von Landwirten freiwillig erbrachte Umweltleistungen. Mit diesen Zahlungen sollen im GAP-Strategieplan festgelegte Zielbeiträge für Klima- und Umweltschutz in der Landwirtschaft erreicht werden. Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung enthält die einzuhaltenden Verpflichtungen sowie die für die jeweilige Öko-Regelung vorgesehenen Mittel.

Die Attraktivität der Öko-Regelungen soll für das Jahr 2025 gesteigert werden.

Für Antragsteller und Verwaltungen sind Vereinfachungen bei Öko-Regelungen vorgesehen, ohne die angestrebten Umweltwirkungen zu verringern. Auch bei den anderen Direktzahlungen hat sich Änderungsbedarf gezeigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Nachfrage nach den Öko-Regelungen soll durch Vereinfachungen bei den einzuhaltenen Vorgaben verbessert werden, um die für diese Regelungen festgelegten Umwelt- und Klimazielwerte zu erreichen.

Darüber hinaus sollen auch die Fördervoraussetzungen für Direktzahlungen insgesamt vereinfacht werden.

Dafür ist die GAP-Direktzahlungen-Verordnung entsprechend zu ändern.

III. Alternativen

Es wird angestrebt, die im GAP-Strategieplan gesteckten Umweltziele auch tatsächlich zu erreichen. Daher sollen Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Öko-Regelungen ergriffen werden.

Einerseits käme in Betracht, vom Erlass der Änderungsverordnung abzusehen. Dann bliebe der Status quo erhalten mit der Folge, dass die Nachfrage nach den Öko-Regelungen weiter hinter den Planungen zurückbliebe und die festgelegten Umweltzielwerte nur teilweise erreicht würden.

Eine weitere Alternative bestünde darin, noch weitergehende Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Öko-Regelungen zu ergreifen. Allerdings sind dem EU-rechtliche Grenzen gesetzt.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel der Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen des Marktorganisationsgesetzes und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem EU-Recht vereinbar, sie hält insbesondere den Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 ein. Sie ist mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Im Hinblick auf die Öko-Regelungen wird durch Vereinfachung der Vorgaben die Attraktivität der Öko-Regelungen ab 2025 gesteigert. Durch die dann erwartete verstärkte Inanspruchnahme können die mit den Öko-Regelungen verfolgten Zielwerte im Bereich Klima und Umwelt besser erreicht werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegende Verordnung ist im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Unterstützung der Landwirtschaft gesichert und die Zielwerte des GAP-Strategieplans für Umwelt und Klima im Bereich der Landwirtschaft besser erreicht werden können. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird durch die Verordnung gefördert. Die Änderung der Ausgestaltung der Öko-Regelungen erfolgt im Hinblick auf die verbesserte Erreichung der mit dem GAP-Strategieplan verfolgten Zielwerte für Biodiversitäts-, Umwelt- und Klimaziele. Damit wird gleichzeitig dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen, weil die Verordnung die Attraktivität der Teilnahme an den vorgesehenen Öko-Regelungen erhöht und dadurch ein höherer Beitrag zur Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft geleistet wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die in der Verordnung vorgesehenen Vereinfachungen haben im Wesentlichen Auswirkungen auf das Antrags- sowie Kontrollverfahren und sind damit dem Erfüllungsaufwand des gesondert geregelten Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) zuzurechnen, das bei der Durchführung der in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung geregelten bzw. näher konkretisierten Maßnahmen zur Anwendung kommt. Die GAPInVeKoS-Verordnung wird infolge der Änderungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung entsprechend geändert werden. Etwaige, dem InVeKoS zuzurechnende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand werden bei der Änderungsverordnung zur GAP-InVeKoS-Verordnung behandelt werden.

Aus der vorliegenden Verordnung zur GAP-Direktzahlungen-Verordnung kommen folgende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand in Betracht:

Die Änderung materieller Vorgaben zieht einmaligen Erfüllungsaufwand (Umprogrammierung) bei den Ländern nach sich.

Darüber hinaus resultiert aus der Erhöhung des Turnus der Mindesttätigkeit für alle landwirtschaftliche Flächen, die nicht für die Erzeugung genutzt werden, von einem auf zwei Jahre eine Entlastung für die Wirtschaft.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein zusätzlicher Aufwand für die Wirtschaft.

Aus der Erhöhung des Turnus der Mindesttätigkeit für alle nicht für die Erzeugung genutzten landwirtschaftlichen Flächen von einem auf zwei Jahre resultiert eine Entlastung für die Wirtschaft. Bislang galt der zweijährliche Turnus lediglich für AUKM-Bracheflächen, GLÖZ 8-Flächen sowie Flächen, die der Öko-Regelung 1 unterliegen.

Künftig soll der Turnus der Mindesttätigkeit auch für andere, nicht für die Erzeugung genutzten Flächen von einem auf zwei Jahre erhöht werden. Auf Grundlage der vorliegenden Antragsdaten werden die nicht für die Erzeugung genutzten Flächen, die bislang noch der einjährigen Mindesttätigkeit unterlagen, wie folgt geschätzt:

Ackerland: 80 000 Hektar
Dauergrünland: 18 000 Hektar

Unter Zugrundelegung von Direktkosten, variablen Maschinenkosten und den fixen Lohnkosten wurden folgende Verfahrenskosten für die kostengünstigste Verfahrensweise (Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen) unter Berücksichtigung von KTBL-Werten für landwirtschaftliche Maschinenarbeiten geschätzt:

| | Intervall | | Differenz | Einheit |
|---------------|-----------|---------|-----------|----------------------|
| | 1 Jahr | 2 Jahre | | |
| Ackerland | 57,59 | 33,60 | 24,00 | Euro pro ha und Jahr |
| Dauergrünland | 59,38 | 34,71 | 24,67 | Euro pro ha und Jahr |

Bezüglich nicht für die Erzeugung genutzter Ackerflächen ergibt sich eine geschätzte Entlastung von 24,00 Euro pro Hektar und Jahr, während die geschätzte Entlastung bezüglich nicht für die Erzeugung genutzter Dauergrünlandflächen 24,67 pro Hektar und Jahr beträgt. Damit ergibt sich bezüglich der betreffenden Ackerflächen insgesamt durch die Erhöhung des Turnus der Mindesttätigkeit pro Jahr eine geschätzte Entlastung in Höhe von 1 920 000 Euro. Bezüglich der betreffenden Dauergrünlandflächen ergibt sich eine geschätzte Entlastung in Höhe von 444 060 Euro.

Bezüglich nicht für die Erzeugung genutzter Dauerkulturflächen wird davon ausgegangen, dass sich der im Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungsverordnung geschätzte Erfüllungsaufwand durch die Erhöhung des Turnus der Mindesttätigkeit auf 140 100 Euro halbiert. Damit beträgt die geschätzte Gesamtentlastung 2 504 160 Euro. Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 2 504 160 Euro dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Für den Bund ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Nach Angaben einiger Länder belaufen sich die durch die Änderungen bedingten Umprogrammierungskosten auf Beträge zwischen 50 000 und 70 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau. Es entstehen keine weiteren Kosten, insbesondere nicht für die mittelständische Wirtschaft.

6. Weitere Regelungsfolgen

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Änderungen zum Mittelabfluss, zur Verwaltungsvereinfachung und zur Erhöhung von geplanten Einheitsbeträgen haben keine Auswirkungen auf gleichstellungspolitische oder demografische Fragestellungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung dient der Durchführung des unbefristeten GAP-Direktzahlungen-Gesetzes. Die Regelungen werden im Rahmen der Leistungsüberprüfung und der Evaluierung des GAP-Strategieplans für Deutschland jährlich überprüft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung im Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zu Nr. 7.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 3)

Die Änderungen zum Turnus der Tätigkeit zur Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht (Mindesttätigkeit), gelten nur für landwirtschaftliche Flächen im Sinne des § 4 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, die nicht für die Erzeugung genutzt werden (Buchstaben a bis c). Damit sind alle stillgelegten Flächen ausgeschlossen, die sich nicht für eine rasche Umstellung in für die Erzeugung genutzte Flächen eignen. Die Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung und sind in der Regel auch für die Biodiversität förderlich. Für die Erhaltung von nicht für die Erzeugung genutzten Flächen in einem guten landwirtschaftlichen Zustand erscheint es aus Gründen des Umwelt-, Arten- und Klimaschutzes ausreichend, wenn alle zwei Jahre die in § 3 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung aufgeführten Mindesttätigkeiten durchgeführt werden. Die Änderung führt zu einer Vereinfachung für

Landwirte, da die Verpflichtung in Bezug auf den Turnus für die Erhaltungstätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen aus unterschiedlichen Regelungen angeglichen wird, was insbesondere auch insoweit zur Vereinfachung für Betriebsinhaber führt, weil weniger unterschiedliche Termine zu beachten sind.

Bei der Aufhebung des bisherigen Absatzes 5 (Buchstabe d) handelt es sich um eine Folgeänderung.

Die Regelung einer Genehmigungsfiktion in Absatz 4 (Buchstabe c) dient ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 4)

Die Streichung des Nutzungskonzeptes dient der Vereinfachung für Betriebsinhaber und die Verwaltung.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 7)

Anpassung eines Verweises in Folge der Umnummerierung der in Bezug genommenen Vorschrift im GAP-Konditionalitäten-Gesetz (§ 12 GAPKondG: bisheriger Absatz 8 wird Absatz 6).

Zu Nummer 6 (Änderung von § 12)

Bei der Änderung in Absatz 2 (Buchstabe a) soll aus Gründen der Klarheit ein weiterer Fall angenommen werden, in dem die landwirtschaftliche Tätigkeit grundsätzlich nicht stark eingeschränkt im Sinne des Absatzes 1 ist.

Mit der Aufhebung des Absatzes 5 Satz 2 (Buchstabe b) und dem damit verbundenen Wegfall des Höchst-Förderungsprozentsatzes in Höhe von 85 Prozent der Fläche bei Agri-Photovoltaik-Anlagen ist - abhängig vom ermittelten Umfang der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der betreffenden Fläche - grundsätzlich ein geringerer Abzug als 15 Prozent der Fläche möglich, was für die Betriebsinhaber vorteilhaft ist.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 16)

Die Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen und deren Flexibilität (Höchsteinheitsbeträge) wurden in den Jahren 2020/2021 berechnet und geplant. Seither haben sich einige exogene Faktoren deutlich verändert. Auch wenn in 2025 von einer deutlich besseren Nachfrage nach den Öko-Regelungen ausgegangen werden kann, bestehen insoweit Unsicherheiten, die sich im Vorgriff planerisch nicht darstellen lassen. Dies kann durch zusätzliche Flexibilität aufgefangen werden. Daher soll auch ab dem Jahr 2025 der geplante Höchsteinheitsbetrag bei den Öko-Regelungen von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags auf 130 Prozent erhöht werden.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 19)

Die Änderungen dienen der Vereinfachung für Verwaltung und Antragsteller.

Es entfällt die durch die sogenannte Stichtagsregelung festgelegte Höchstzahl für die Anzahl der förderfähigen Tiere (Buchstabe b). Daher wird die Überschrift entsprechend angepasst (Buchstabe a).

Darüber hinaus entfällt die Altersvorgabe für förderfähige Tiere (Buchstabe c).

Zu Nummer 9 (Änderung von § 27)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 28)

Der geänderte Anhang 1 zu Anlage 5 (Streichung der betreffenden Arten) ist erst ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden (vgl. Nummer 13 Buchstabe f). Gleiches gilt für die Vorgabe zur aktiven Begrünung bzgl. des Höchstanteils von Gräsern bei der Öko-Regelung 1a. So können sich die Antragsteller und Saatguthersteller auf die neue Anforderung einrichten.

Zu Nummer 11 (Änderung von Anlage 1)

Die Ergänzung der Tabelle beruht darauf, dass *Paulownia tomentosa* als potenziell invasiv eingestuft wird und auch bei Hybriden eine Invasivität nicht ausgeschlossen werden kann. Auch potentiell invasive Arten sollen unter Umweltaspekten nicht gefördert werden.

Zu Nummer 12 (Änderung von Anlage 4)

Mit der Änderung wird in Ergänzung zu der Änderung in Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa zur Erhöhung der Attraktivität der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) vorgesehen, dass Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig sind, wenn diese mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Auf diesen Hektar wird die erste Prämienstufe auch dann angewandt, wenn diese Fläche größer ist als 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs.

Zu Nummer 13 (Änderung von Anlage 5)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa

Vor dem Hintergrund des Wegfalls der Verpflichtung zum Nachweis von nicht-produktiven Flächen im Umfang von vier Prozent des Ackerlandes durch die Änderung von GLÖZ 8 sollen durch diese Änderung Anreize zur verstärkten Inanspruchnahme von Förderangeboten zur freiwilligen Erbringung von Biodiversitätsleistungen erhöht werden. Dazu wird im Rahmen der Öko-Regelung 1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland) die einzelbetriebliche Obergrenze des förderfähigen Ackerlandes von 6 auf 8 Prozent erhöht.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb

Die aufgehobenen Vorgaben zur Begrünung gelten über den ab 2025 geltenden GLÖZ 6 bereits für alle brachliegenden Flächen. Durch die Änderung hier sollen für die Öko-Regelung 1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland) über GLÖZ 6 hinausgehende Anforderungen an die Saatgutmischung festgelegt werden, um eine ökologische Aufwertung der Flächen zu erreichen. Daher werden Vorgaben im Falle der Begrünung durch Aussaat festgelegt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Mit dem Ziel einer erhöhten Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1b (Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland) soll im Fall der Anlage von Blühstreifen geregelt werden, dass für die Einhaltung der Mindestbreite mehr Flexibilität vorgesehen wird.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa

Zur Erhöhung der Attraktivität der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) wird vorgesehen, dass Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu ei-

nem Hektar auch dann begünstigungsfähig sind, wenn diese mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Auf diesen Hektar wird die erste Prämienstufe angewandt (siehe Nummer 12).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb

Durch diese Änderungen soll die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) erhöht werden, indem verbesserte Fördervoraussetzungen für Betriebe mit kleineren Flächen geschaffen werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc

Mit dieser Änderung soll im Rahmen der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) eine bestimmte Tätigkeit aus Umweltgründen ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstaben aa, bb und ee

Aufgrund der Vielfalt an Kulturen soll auch der beetweise Anbau von Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen auf Ackerland unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Öko-Regelung 2 (Anbau vielfältiger Kulturen) gefördert werden. Beetweiser Anbau bedeutet Anbau in Beeten oder auf kleinteiligen Parzellen, die in der Regel durch die Fahrspuren beziehungsweise Arbeitsbreiten in der Breite begrenzt sind, nebeneinanderliegend auf einem Schlag oder einer Parzelle, wobei die Fläche der einzelnen Kulturart üblicherweise unterhalb der Mindestparzellengröße liegt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Rahmen der Öko-Regelung 2 (Anbau vielfältiger Kulturen).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd

Um die Umweltleistungen insbesondere des ökologischen Landbaus zu würdigen, werden im Rahmen der Öko-Regelung 2 (Anbau vielfältiger Kulturen) Mischkulturen von feinkörnigen und großkörnigen Leguminosen als unterschiedliche Kulturen berücksichtigt. Zudem wird zwischen Winter- und Sommermischkulturen differenziert.

Alle Mischkulturen mit Mais zählen jedoch wegen der grundsätzlich üblichen Dominanz von Mais zu der Hauptfruchtart Mais.

Zu Buchstabe c

Die Attraktivität der Inanspruchnahme der Öko-Regelung 3 (Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise) soll durch Vereinfachungen der Förderbedingungen erhöht werden.

Zu Buchstabe d

Um auch Betriebsinhabern mit Dam- und Rotwild eine Teilnahme an der Öko-Regelung 4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs) zu ermöglichen, werden auch diese Arten bei der Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt.

Zu Buchstabe e

Im Rahmen der Öko-Regelung 6 (Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln) soll auch

der Anbau von Hirse und Pseudogetreide wie beispielsweise Amaranth, Quinoa oder Buchweizen bei Verzicht auf die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gefördert und damit die Inanspruchnahme dieser Öko-Regelung erhöht werden.

Zu Buchstabe f

Eine Überprüfung hat ergeben, dass die in Anhang 1 gestrichenen Arten nicht als Bestandteil der Blühmischungen für Blühstreifen und -flächen nach den Öko-Regelungen 1b (Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland) und 1c (Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen) geeignet sind. Diese Regelung soll angesichts der kurzen Zeit bis zum Anfang des Jahres 2025 im Hinblick auf die Bereitstellung von entsprechendem Saatgut erst ab dem Antragsjahr 2026 anwendbar sein (siehe Nummer 10).

Zu Nummer 14 (Änderung von Anlage 6)

Auf der Grundlage der bisherigen Inanspruchnahme der gekoppelten Direktzahlungen werden die geplanten Einheitsbeträge für Mutterschafe und -ziegen für die Antragsjahre 2025 und 2026 angehoben. Die Änderungen dienen dazu, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel bestmöglich zu nutzen.

Zu Nummer 15 (Änderung von Anlage 7)

Auf der Grundlage der bisherigen Inanspruchnahme der gekoppelten Direktzahlungen werden die geplanten Einheitsbeträge für Mutterkühe für die Antragsjahre 2025 und 2026 angehoben. Die Änderungen dienen dazu, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel bestmöglich zu nutzen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.